

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADTGEMEINDE HORN FÜR ENERGIESPARENDE UND EMISSIONSMINDERNDE MAßNAHMEN

**(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2020,
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 2023)**

Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Horn hat sich das Ziel gesetzt der thermischen Sanierung von Gebäuden und dem Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Bereichen eine klare Priorität zukommen zu lassen. Deshalb werden auch die Förderungen auf diese Zielsetzung ausgerichtet und bereits bei der Erarbeitung der Grundlagen der notwendigen und sinnvollen Maßnahmen im Wohnbaubereich die Energieberatung gefördert und zugleich diese als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für energiesparende Maßnahmen gefordert.

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Wohnbauträger, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn befinden.
3. Das Gebäude, wofür die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber kann pro Jahr nur eine energiesparende Maßnahme gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je förderbarer energiesparender Maßnahme, ausgenommen die in Ziffer 5 angeführten Elektrofahrzeuge, nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Horn gewährt werden.

5. In einem Zeitraum von 5 Jahren kann pro Fördernehmer nur je ein zum Verkehr zugelassenes Elektromotorrad, Elektromoped, Elektroroller und/oder Elektrofahrrad gefördert werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Horn gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. FÖRDERUNG DER KOSTEN EINER ENERGIEBERATUNG

Das Ansuchen ist binnen zwei Monaten unter Anschluss einer Kopie der saldierten Originalrechnung einzureichen.

Maximalförderung: **EUR 50,00**

2. FÖRDERUNG FÜR NACHTRÄGLICHE WÄRMEDÄMMUNG EINZELNER BAUTEILE IN GEBÄUDEN

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater des Landes NÖ, Baumeister etc.) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung \leq	Ausbezahlter Zuschuss
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,2$	20 %, max. EUR 350,00
Kellerdecke / erdberührter Fußboden	$\leq 0,35$	20 %, max. EUR 350,00

3. FÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN ZUR WARMWASSERBEREITUNG UND ZUSATZHEIZUNG

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	EUR 500,00
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	EUR 1.000,00

Werden mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt, werden zusätzlich EUR 100,00 für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist, als Förderung gewährt.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ Landesförderung oder einer Förderung des Bundes aus der Förderaktion Solaranlagen des Klima- und Energiefonds.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

4. FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	20%, max. EUR 250,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch ein befugtes Unternehmen und der saldierten Rechnung(en).

5. FÖRDERUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Um die Förderung kann von Privatpersonen für den Kauf eines zum Straßenverkehr zugelassenen Elektroautos, eines einspurigen Elektromotorfahrrades (Elektromopeds) oder eines Elektrofahrrades angesucht werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	EUR 50,00 (Fahrrad) EUR 100,00 [Motorfahrrad (Moped)] EUR 250,00 (Auto)

Fördervoraussetzungen:

- a) Der Käufer / Die Käuferin hat den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Horn.

Elektroscooter bzw. Elektroroller mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h bzw. einer Leistung von max. 600 Watt werden nicht gefördert.

6. FÖRDERUNG VON REGENWASSERZISTERNEN

Die Errichtung einer Zisterne (unterirdischer Wasserbehälter) mit einem Fassungsvermögen von bis zu 50 m³ ist gemäß § 17 Ziffer 2 NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

- 1) Mindestgröße 8 m³
- 2) Maximale Fördersumme EUR 800,00
- 3) Bei Neuerrichtung einer Zisterne werden die Errichtungskosten (lt. vorgelegten Rechnungen) bis zur Maximalfördersumme anerkannt.
- 4) Bei der Umgestaltung einer bestehenden Kläranlage in eine Regenwasserzisterne werden **20%** der mit Rechnung belegten Kosten für die Pumpanlage (Pumpe und Saugleitung), höchstens die Maximalfördersumme, anerkannt.
- 5) Die Fertigstellung ist im Stadtamt schriftlich anzuzeigen. Die Zisterne wird dann durch den Umweltgemeinderat und zuständigen Referenten der Gemeinde vor Ort besichtigt und abgenommen.
- 6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung und erfolgter Besichtigung.

7. FÖRDERUNG VON GRÜNDÄCHERN

1 Zweck der Förderung

- 1.1 Begrünte Dächer speichern Wasser, filtern Staub und Lärm und gleichen Temperaturunterschiede aus. Sie sind Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen in der Stadt. Die Stadtgemeinde Horn fördert daher zur Erhöhung der Lebensqualität und für ein gesundes Klima die Begrünung von Dächern im Gemeindegebiet von Horn.
- 1.2 Die Begrünungen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2 Fördergegenstand

- 2.1 Gefördert wird ein bisher nicht begrüntes Dach, das zu einem Gründach umgebaut wird.
- 2.2 Gefördert wird ein Gründach, das im Zuge eines Bauvorhabens neu errichtet wird.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Baubewilligung oder ein statisches Gutachten liegen vor.
- 3.2 Das Gebäude steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z. B. Bund, Land, Gemeinde).
- 3.3 Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke (gemäß ÖNORM L 1131) von mindestens 8 Zentimetern.

4 Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der durchwurzelbaren Aufbaudicke (mindestens 8 Zentimeter) der neu begrünter Dachfläche und beträgt minimal EUR 8,00 und maximal EUR 25,00 pro Quadratmeter.
- 4.2 Substratdicken, die mindestens 8 Zentimeter aufweisen, werden mit EUR 8,00 pro Quadratmeter gefördert und pro Zentimeter Aufbauhöhe steigt die Fördersumme um EUR 1,00 bis zu einem Maximalbetrag von EUR 25,00 pro Quadratmeter.
- 4.3 Wenn die Begrünung vorzeitig (innerhalb von 15 Jahren) entfernt wird, muss die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Stadtgemeinde Horn davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.
- 4.4 Anträge werden nach dem Datum des Einlangens bearbeitet und entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen berücksichtigt.
- 4.5 Die Förderhöhe beträgt pro Objekt maximal EUR 2.500,00.

5 Erforderliche Unterlagen

- 5.1 Vollständig ausgefüllter Förderantrag.
- 5.2 Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung der Eigentümerin und/ Eigentümer der Liegenschaft.
- 5.3 Baubewilligung oder ein Gutachten über die Statik des Gebäudes.
- 5.4 Fotos vor der Begrünungsmaßnahme.
- 5.5 Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en): In diesen Dokumenten müssen die begrüneten Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
- 5.6 Fotos nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Horn (unter anderem zur Veröffentlichung gemeinsam mit der Adresse).

6 Verfahren

- 6.1 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich und entsprechend der im Antrag festgelegten Widmung verwendet werden.
- 6.2 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben ein befugtes Unternehmen mit den Dachbegrünungsarbeiten und Lieferungen im Sinne der ÖNORM L 1131 beauftragt.
- 6.3 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber bezahlen die Rechnungen und reichen diese mit den Zahlungsbestätigungen zur Förderung bei der Stadtgemeinde Horn ein. In diesen Dokumenten müssen die begrüneten Flächen sowie die auf diesen ausgeführten durchwurzelbaren Aufbaudicken (im Sinne der ÖNORM L 1131) ersichtlich sein.
- 6.4 Die vorgelegten Rechnungen dürfen bei Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.
- 6.5 Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden von der Entscheidung (Förderzusage/Förderabsage) schriftlich verständigt.
- 6.6 Das fertig begrünte Dach wird seitens der Stadtgemeinde Horn stichprobenartig besichtigt.

7 Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

- 7.1 Die Begrünungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.
- 7.2 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat bei Rechtsnachfolge/ Eigentumsübergang für eine Überbindung der Verpflichtung zur Erhaltung der Gründächer für insgesamt 15 Jahre zu sorgen oder bei Nichteinhaltung die Förderung zurückzuzahlen.

8 Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Horn, des Landes NÖ oder des Bundes.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

8. FÖRDERUNG DES ERSATZES VON ÖL- UND GASHEIZUNGSANLAGEN

Für den Ersatz von Heizungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe (Öl- oder Gaskessel bzw. Gastherme) durch Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder mit Alternativenergie betrieben werden, wird eine Förderung in der Höhe von EUR 500,00 je Anlage und Liegenschaft gewährt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer saldierten Rechnung.“

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Horn aufgelegten Formblattes schriftlich im Stadtamt einzubringen.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Stadtamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Horn behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Horn. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Datenschutzerklärung

Jede(r) Fördernehmer(in) ermächtigt die Stadtgemeinde Horn förderbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Stadtgemeinde Horn.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit,

Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht.

Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://horn.gv.at/de/datenschutzerklaerung/>.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020 traten mit 01. Jänner 2021 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2025.

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021, TOP 17, beschlossene Änderung (Förderung des Ersatzes von Öl- und Gasheizungsanlagen) tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft und gilt ebenfalls bis 31. Dezember 2025. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Oktober 2023, TOP 16, beschlossene Änderung (Punkt 4.) tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023, TOP 16, beschlossene Änderung (Punkt 4., 5. und 8.) tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Mag. Gerhard Lentschig eh.
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: